STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/160/41

Dresden, 18. September 2023

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/14188
Thema: Razzien bei IS-Anhängern in Leipzig am 16.08.2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach Medienangaben kam es am 16.08.2023 zu Durchsuchungen bei vier jungen Männern in Leipzig. Hintergrund sollen Waffenbesitz und Verherrlichung der Terrororganisation Islamischer Staat (IS) sein. Die SEK-Razzien seien im Zusammenhang mit vier verschiedenen Verfahren der Dresdner Generalstaatsanwaltschaft durchgeführt worden, es seien u.a. eine Schreckschusspistole, verschiedene Messer und elektronische Geräte beschlagnahmt worden. Festnahmen habe es keine gegeben. Ein LKA-Sprecher erklärte auf Bild-Anfrage, dass es u.a. um den Verdacht des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz ginge. Für den Nachmittag des 16.08.2023 sei eine Pressemitteilung angekündigt worden. In den Medieninformationen des Landeskriminalamtes fand sich eine solche bis zum 17.08.23 noch nicht.
https://www.bild.de/regional/leipzig/leipzig-news/verbotene-waffen-und-isis-fahnen-sek-razzia-in-leipzig-85066694.bild.html
https://www.msn.com/de-de/nachrichten/other/is-razzien-in-mehreren-leipziger-stadtteilen/ar-AA1fmkad“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den o.g. Dursuchungen, insbesondere zu der Frage, seit wann und in welchem Umfang Ermittlungen gegen die vier Tatverdächtigen durchgeführt worden sind? (Bitte insbesondere aufschlüsseln nach: Ort der Durchsuchungen (Unterkünfte/Wohnungen), Nationalität und ggf. Aufenthaltsstatus der Tatverdächtigen, strafrechtlicher Vorhalt, sichergestellte Beweismittel, Art und Menge der (beschlagnahmten) Waffen bzw. gefährlichen Gegenstände und verfassungsfeindlichen Symbole, Grund der Nicht-Festnahmen)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:
Wann wurden die Ermittlungsverfahren, welchen die Durchsuchungen nach Frage 1. zugrunde liegen, - aufgrund welchen Anfangsverdachtes und durch welche Behörde(n)- eingeleitet und lagen dem eigene Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden (welcher) oder Strafanzeigen bzw. Hinweise aus der Bevölkerung vor und seit wann gibt es diese Erkenntnisse/Hinweise?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Im Sachzusammenhang werden aktuell vier Ermittlungsverfahren geführt, die am 29. März 2023, am 19. Mai 2023, am 5. Juni 2023 und am 10. Juli 2023 jeweils durch das Landeskriminalamt (LKA) Sachsen eingeleitet wurden. Die Erfassung bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden erfolgte am 31. März 2023, am 14. Juni 2023 (für das zweit- und drittgenannte Verfahren) und am 20. Juli 2023.

In zwei Verfahren wird wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetz und in zwei Verfahren wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen ermittelt. Der Einleitung der Verfahren lagen Erkenntnisse des LKA Sachsen zugrunde. Die Einleitung der Verfahren erfolgte unmittelbar nach dem Bekanntwerden.

Alle Durchsuchungen erfolgten in den jeweiligen Wohnungen der Beschuldigten bzw. von Verwandten im Stadtgebiet von Leipzig. Betroffen waren die Stadtteile Abtnaundorf, Möckern und in zwei Ermittlungsverfahren Grünau. Es wurden eine Schreckschusswaffe, mehrere Messer und eine Vielzahl von Datenträgern (Mobiltelefone, Tablets, USB-Sticks etc.) sichergestellt.

Die Beschuldigten besitzen die syrische (Aufenthaltserlaubnis), die iranische (Aufenthaltserlaubnis) und in zwei Ermittlungsverfahren jeweils die russische (Aufenthaltsgestattung, Duldung) Staatsbürgerschaft.

Es erfolgten keine Festnahmen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht vorlagen.

Frage 3:
Wie viele Tatverdächtige i.S.d. Frage 1. sind bereits polizeibekannt in einem PMK-Bereich (religiöser Extremismus) und vorbestraft – wegen welcher Straftaten oder werden als Gefährder oder Relevante Personen eingestuft (seit wann)?

Von der Beantwortung der Frage wird abgesehen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Artikel 51 Absatz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein.

Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, Angaben zu möglichen Straftaten konkreter Personen betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 i. V. m. Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-I-16 –, juris Rn. 47).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 361 ff.). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a. a. O., juris Rn. 196). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob die jeweils betroffene Person damit rechnen muss, dass ihr Name öffentlich bekannt und ihr Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a. a. O., Rn. 67).

Bei personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Ermittlungsverfahren ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Dies macht Artikel 10 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) deutlich, entspricht aber auch der vorherigen Rechtslage, die etwa identifizierende Berichterstattung über Straftaten erheblich beschränkt. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der begehrten Auskunft, der Sensibilität ebenfalls abgefragter weiterer Daten und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit der betroffenen Person (z. B. durch Angabe von Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit, Alter) weiter zu. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris Rn. 16).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der beschuldigten Personen fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten der Letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei den hier vom Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über Verurteilungen und Ermittlungen wegen Straftaten ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit der insoweit Betroffenen zu berücksichtigen.

Dies gilt in besonderem Maße für Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens, für die die Unschuldsvermutung streitet, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten über Verurteilungen und Ermittlungen wegen Straftaten um besonders sensible Daten nach Artikel 10 DSGVO handelt, deren Preisgabe für die betroffenen Personen einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über aktuelle strafrechtliche Ermittlungen und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Offenbarung vorgenannter Verurteilungen und Ermittlungen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie das Grundrecht der beschuldigten Personen auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass insoweit keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Vorliegend kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen und Rückschlüsse auf die beschuldigten Personen gezogen werden können, so dass die Abwägung auch unter diesem Aspekt zugunsten der beschuldigten Personen ausfällt.

Hinsichtlich der Frage nach einer etwaigen Einstufung als Gefährder oder Relevante Personen wird auf die Vorbemerkung der Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/12321 verwiesen.

Frage 4:
Zu wie vielen Personen und/oder Gruppierungen der islamistischen Szene innerhalb und außerhalb Leipzigs haben oder hatten die Tatverdächtigen i.S.d. Frage 1. Verbindung bzw. waren/sind selbst Teil der Gruppierungen und welche Rolle spielen mögliche Verbindungen zum IS? In welchem Umfang und seit wann bestanden diese Verbindungen/Mitgliedschaften und wurde gegen diese Gruppierungen selbst auch ermittelt - mit welchen juristischen Konsequenzen?

Von einer Beantwortung wird abgesehen. Einer Beantwortung stehen gesetzliche Regelungen im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen.

Eine Beantwortung der Frage ist im Hinblick auf ein weiteres Ermittlungsverfahren derzeit nicht möglich, da insoweit aufgrund der laufenden Ermittlungen in diesem Verfahren die Vorschrift des § 479 Absatz 1 Strafprozessordnung entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine Beantwortung der vorgenannten Frage würde den Erfolg des Ermittlungsverfahrens gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungserkenntnissen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde.

Die aufgeführten Gründe der Nichtbeantwortung der Frage hindern auch eine Beantwortung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe von Einzelheiten ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die weiteren Ermittlungen gefährdet würden.

Die besondere Sensibilität der Daten im hiesigen Einzelfall gebietet es, dass jede Gefahr einer Offenbarung weitestgehend minimiert wird.

Eine Abwägung der Informationsinteressen des Fragestellers mit dem Interesse an der Geheimhaltung geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf verfassungsrechtlich gewährleistetes Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei einer vollständigen Beantwortung der Frage wäre der Schaden für das laufende Ermittlungsverfahren möglicherweise irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich soweit und solange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde.

Frage 5:
Ist es korrekt, dass zu den o.g. Durchsuchungen eine LKA-Pressemitteilung angekündigt wurde und wenn ja, weshalb ist diese nicht (bzw. nicht sichtbar) erfolgt und was sollte Inhalt dieser sein?

Der Polizeieinsatz wurde als nicht pressefrei erklärt und von der Pressestelle der Generalstaatsanwaltschaft Dresden so bestätigt. Insofern gab es keine Ankündigung einer Pressemitteilung seitens des LKA Sachsen.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Schuster